

**(Diese Vorlage dient als Muster. Sie ist im Einzelfall anzupassen)**

**Vereinbarung über die Scheidungsfolgen**

Zwischen

.....  
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, Adresse)  
.....  
.....  
.....  
.....

AHV-Nr. ....

und

.....  
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Heimatort/Staatsangehörigkeit, Adresse)  
.....  
.....  
.....  
.....

AHV-Nr. ....

**I.**

1. Die Ehegatten beantragen gemeinsam die Scheidung ihrer am ..... (Datum) vor dem Zivilstandsamt ..... (Ort) geschlossenen Ehe gestützt auf Art. 111 ZGB.
2. Die Ehegatten machen das Scheidungsverfahren beim Kantonsgericht Zug anhängig.

## II.

Die Ehegatten beantragen ferner die Genehmigung der folgenden Vereinbarung über die Scheidungsfolgen:

### 1. Kinderbelange

#### 1.1 Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung

##### a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für das Kind/die Kinder  
(Vorname), geb. .... in .....  
(Vorname), geb. .... in .....  
(Vorname), geb. .... in .....

beiden Eltern gemeinsam zu belassen.

Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel des Kindes/der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und dem Kind/den Kindern hat.

##### b) Obhut

###### Variante A:

Die Parteien beantragen, es sei ihnen die gemeinsame Obhut für das Kind/die Kinder mit wechselnder Betreuung zu belassen. Das Kind/die Kinder hat/haben seinen/ihren Wohnsitz bei der Mutter/beim Vater.

###### Variante B:

Die Parteien beantragen, es sei die Obhut für das Kind/die Kinder der Mutter/dem Vater zuzuteilen.

c) Betreuung

Variante A:

Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung des Kindes/der Kinder wie folgt:

Betreuung durch den Vater/die Mutter:

- an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitag, 18.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr,
- an jedem Mittwoch nach Schulschluss mit Übernachtung bis Schulbeginn,
- jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr,
- während drei Wochen Ferien pro Jahr.

Die Eltern sprechen sich über die Aufteilung der Ferien jeweils rechtzeitig ab. Können sie sich nicht einigen, kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien zu und in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Fällt das Betreuungswochenende des Vaters/der Mutter auf Ostern, beginnt seine/ihre Betreuungsverantwortung bereits ab Gründonnerstag, 18.00 Uhr, und dauert bis Ostermontag, 18.00 Uhr. Fällt das Betreuungswochenende des Vaters/der Mutter auf Pfingsten, verlängert sich die Betreuungsverantwortung bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr.

Variante B:

Die Parteien übernehmen die Betreuung des Kindes/der Kinder je zur Hälfte.

Das Kind/die Kinder wird/werden in den geraden Kalenderwochen von der Mutter betreut und in den ungeraden Kalenderwochen vom Vater. Der Wechsel von einem Elternteil zum anderen findet jeweils am Montag nach der Schule statt.

Die übrigen Modalitäten der hälftigen Betreuung sowie die Ferien- und Feiertagsplanung sprechen die Parteien jeweils frühzeitig ab. Können sie sich über die Ferien- und/oder Feiertagsplanung nicht einigen, so kommt dem Vater in Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien und Feiertage zu und in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Variante C:

Auf die ausdrückliche Regelung der Betreuung wird mit Rücksicht auf das Alter des Kindes/der Kinder verzichtet.

## 1.2 AHV-Erziehungsgutschriften gemäss Art. 52f<sup>bis</sup> AHW

### a) Anrechnung an überwiegend betreuenden Elternteil:

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ausschliesslich der Mutter/dem Vater angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

### b) Häufige Anrechnung bei hälftiger Betreuung durch die Eltern:

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten den Parteien je zur Hälfte angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

## 1.3 Kinderkosten

Die Parteien übernehmen diejenigen Kosten für das Kind/die Kinder (Vorname), die während der Zeit anfallen, die es/sie beim betreuenden Elternteil verbringt/verbringen (insbesondere Verpflegung, Anteil Miete) jeweils selber.

Der Vater/die Mutter verpflichtet sich, mit Wirkung ab ..... an den Unterhalt des Kindes/der Kinder ..... mindestens bis zum erfüllten 18. Altersjahr und längstens bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung einen monatlichen Beitrag von (je) CHF ..... zzgl. Familienzulagen zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den Ersten des Monats.

Der Unterhaltsbeitrag ist wie folgt aufgeschlüsselt:

Für das Kind/die Kinder .....

a) Barunterhalt CHF ..... zzgl. Familienzulage von derzeit CHF .....

b) Betreuungsunterhalt CHF .....

Im Sinne von Art. 286a ZGB wird festgestellt, dass mit dem Unterhaltsbeitrag der gebührende Unterhalt des Kindes/der Kinder ..... nicht gedeckt ist. Es fehlt monatlich ein Betrag von CHF ....., wovon CHF ..... auf Kind ..... (Manko Betreuungsunterhalt CHF .....) und CHF ..... auf Kind ..... (Manko Betreuungsunterhalt CHF .....) entfallen.

Die Mutter/der Vater verpflichtet sich, die regelmässig anfallenden Kinderkosten (wie Alltagsbekleidung, Krankenkasse, Gesundheitskosten, Sport- und Musikkosten, Freizeitkurse, Sportbekleidung und -ausrüstung, ausserschulische Betreuung wie Hort- und/oder Krippenkosten, Schulkosten, Kosten für den öffentlichen Verkehr, Handy, Taschengeld etc.) zu bezahlen.

Ausserordentliche Kinderkosten (wie z.B. Zahnkorrekturen, Sehhilfen, schulische Förderungsmassnahmen etc.) sind, soweit diese nicht durch Versicherungsleistungen oder anderswie gedeckt sind, von den Ehegatten nach vorgängiger Absprache je zur Hälfte zu übernehmen. Kommt keine Einigung zustande, so trägt der veranlassende Elternteil die entsprechende Ausgabe einstweilen allein; die gerichtliche Geltendmachung der Kostenbeteiligung bleibt vorbehalten.

Jeder Elternteil übernimmt die Kosten für das Kind/die Kinder, die während den Ferien bei ihm/bei ihr anfallen, seien es die Kosten für den Ferienhort oder Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge, selber.

Diese Kinderkostenregelung basiert auf dem Betreuungsplan gemäss Ziffer II.1.1.c vorstehend. Sie muss neu festgesetzt werden, wenn sich dieser wesentlich verändert. Die Eltern streben in diesem Fall eine einvernehmliche Lösung an.

## 2. Nachehelicher Unterhalt

### Variante A:

Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB.

### Variante B:

Der Ehemann/Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann ab..... bis ..... (Variante: bis zum Eintritt des Ehemannes/der Ehefrau ins ordentliche AHV-Alter) gestützt auf Art. 125 ZGB einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF ..... zu bezahlen, zahlbar je zum Voraus auf den Ersten des Monats.

Lebt die Ehefrau während mehr als ..... Monaten mit einer anderen erwachsenen Person zusammen, so reduziert sich die Pflicht zur Zahlung des Unterhaltsbeitrages für die weitere Dauer des Zusammenlebens um CHF ..... und entfällt ganz, wenn das Zusammenleben mehr als ..... Jahre gedauert hat.

### Variante C:

Der Ehemann/Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann anstelle einer Rente gestützt auf Art. 126 Abs. 2 ZGB eine Abfindung in der Höhe von CHF ..... zu bezahlen, zahlbar ..... (Zahlungsmodus angeben).

**3. Teuerungsausgleich**

Der Kinderunterhaltsbeitrag und/oder der nacheheliche Unterhaltsbeitrag basiert/basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand ..... (Monat/Jahr) (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er ist/Sie sind jährlich auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 20....., dem Indexstand November des Vorjahres proportional anzupassen und auf ganze Franken aufzurunden.

Der Unterhaltspflichtige kann diese Anpassung insoweit verweigern, als sein Einkommen nicht durch Realloohnerhöhung, Teuerungszulagen oder sonst wie der Teuerung entsprechend erhöht wird. Er verwirkt für das fragliche Jahr den Verweigerungsanspruch, sofern er diesen der Unterhaltsberechtigten nicht bis zum 31. Januar urkundlich nachweist.

**4. Güterrecht**

Variante A: (sofern das Vermögen bereits aufgeteilt ist)

Jeder Ehegatte erhält zu Eigentum, was sich derzeit in seinem Besitz befindet bzw. auf seinen Namen lautet.

Variante B: (sofern das Vermögen noch aufzuteilen ist)

Der Ehemann erhält zu Eigentum:

.....  
.....  
.....

Die Ehefrau erhält zu Eigentum:

.....  
.....  
.....

Der Ehemann/Die Ehefrau verpflichtet sich, der Ehefrau/dem Ehemann zur Abgeltung der güterrechtlichen Ansprüche den Betrag von CHF ..... zu bezahlen, zahlbar ..... (Zahlungsmodus angeben).

**5. Berufliche Vorsorge**

Die Ehegatten ersuchen das Gericht, die Pensionskasse ..... (Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung), gestützt auf Art. 122 ZGB i.V.m. Art. 280 Abs. 1 ZPO anzuweisen, vom Vorsorgekonto des Ehemannes/der Ehefrau (Versicherten- oder Personal-Nr. .... ) den Betrag von CHF ..... auf das

Vorsorgekonto der Ehefrau/des Ehemannes (Versicherten- oder Personal-Nr. ....  
bei der Pensionskasse ..... (Name und  
Adresse der Vorsorgeeinrichtung) zu überweisen.

**6. Wohnung der Familie**

Die Ehegatten ersuchen das Gericht, dem Ehemann/der Ehefrau gestützt auf Art. 121 ZGB allein die Rechte und Pflichten aus dem bis anhin auf beide Ehegatten lautenden Mietvertrag, unter entsprechender Anweisung von ..... (Name und Adresse des/der Vermieter/in), zu übertragen.

**7. Saldoklausel**

Die Ehegatten erklären sich mit dem Vollzug dieser Vereinbarung ehe-, güter- und vorsorge-rechtlich per saldo aller Ansprüche als auseinandergesetzt.

**8. Gerichtskosten**

Variante A:

Die Ehegatten übernehmen die gerichtlichen Kosten je zur Hälfte.

Variante B:

Der Ehemann/die Ehefrau übernimmt die gerichtlichen Kosten.

**9. Parteikosten**

Variante A:

Jeder Ehegatte trägt seine eigenen Kosten, insbesondere allfällige Anwaltskosten.

Variante B:

Der Ehemann/die Ehefrau bezahlt der Ehefrau/dem Ehemann an deren/dessen Anwaltskosten den Betrag von CHF .....

**Unterschrift:**

Datum: ..... Der Ehemann: .....

Datum: ..... Die Ehefrau: .....